

Satzung – CVJM Hannover e.V.



CVJM Hannover e.V.

Wer wir sind und was wir wollen:

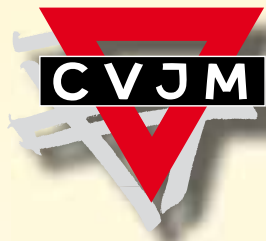
-  Wir sind eine christliche Gemeinschaft im Dienst für junge Menschen. Als Mitglied des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Menschen (YMCA World Alliance) sind wir Teil einer weltweiten Jugendbewegung, die sich auf allen Kontinenten für das Wohl junger Menschen einsetzt.
-  Der christliche Glaube auf Grundlage der **Pariser Basis** ist für uns Auftrag zum lebendigen Handeln. Wir wollen junge Menschen in ihrem Wunsch nach Selbstentfaltung und Geborgenheit, nach Herausforderung und Anerkennung, nach Verantwortung und Weltoffenheit unterstützen und begleiten.
-  Wir sind offen für alle Menschen ohne Unterschied von Konfession, sozialem Stand, Hautfarbe oder Nationalität. Unser Bestreben ist, den Menschen als Geschöpf Gottes in seiner Würde, seinen Wünschen und Nöten, aber auch als verantwortlichen Teil der Gemeinschaft in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen. Die Entwicklung der ganzen Persönlichkeit nach Geist, Körper und Seele findet daher besondere Beachtung in Inhalt und Programm unserer Arbeit.
-  Der CVJM ist ein Ort, an dem junge Menschen in Gemeinschaft mit anderen lernen:
 - miteinander zu leben
 - den Mitmenschen achten und ernstnehmen
 - ihre Fähigkeiten, Begabungen und Kreativität erkennen und einsetzen
 - im Glauben wachsen und handeln
 - Gemeinsinn entwickeln
 - Herausforderungen und Verantwortung annehmen
 - Grenzen überwinden und Weltoffenheit erfahren,also in gelebter Gemeinschaft ihre Persönlichkeit entwickeln, in soziale Verantwortung hineinwachsen und in der Vielfalt menschlicher und christlicher Erfahrungen ihrem Leben Richtung und Sinn geben.
-  Wir verwirklichen unsere Aufgaben in:
 - Kinder- und Jugendgruppen
 - Freizeiten und Camps
 - Clubs und Seminaren junger Erwachsener
 - Interessengemeinschaften
 - Sport für alle Altersgruppen
 - internationalen Jugendbegegnungen im In- und Ausland
 - Mitarbeiterausbildung
 - partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den CVJMs anderer Länder
 - Sammlungen und tätiger Hilfe für humanitäre Zwecke und für CVJMs in aller Welt.
-  Die ehrenamtliche Mitarbeit ist ein prägender und wertvoller Teil unseres Dienstes. Wir bilden junge Menschen aus und fördern ihren Werdegang als verantwortliche Mitarbeiter und Leiter in allen Bereichen der Gruppen- und Camparbeit, im Sport und in Glaubensfragen, in der internationalen Jugendbegegnung sowie als Mitglied der Vereinsleitung.
-  In der Gemeinschaft des Vereins bewahren wir die Verbundenheit zwischen Jung und Alt. Gemeinsam erfüllen wir unseren christlichen Auftrag, offen zu bleiben für die Anliegen und Bedürfnisse, die Entwicklung und Fürsorge junger Menschen.

Hannover, im September 2002

Christlicher Verein Junger Menschen Hannover e.V.

SATZUNG





GLIEDERUNG

I. NAME UND ZWECK

§ 1	Name	5
§ 2	Sitz	5
§ 3	Organisatorische Zugehörigkeit	5
§ 4	Grundlage	5
§ 5	Zielsetzung und Aufgaben	5
§ 6	Gemeinnützigkeit	6

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7	Mitglieder	6
§ 8	Fördernde Mitglieder	6
§ 9	Ehrenmitglieder	6
§ 10	Stimmberechtigte Mitglieder	6
§ 11	Beiträge	7
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft	7

III. ORGANE

§ 13	Hauptversammlung	7
§ 14	Arbeitsausschuss	8
§ 15	Vorstand	9

IV. MITARBEITER

§ 16	Hauptamtliche Mitarbeiter	9
§ 17	Ehrenamtliche Mitarbeiter	10
§ 18	Arbeitsgremien	10

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 19	Finanzierungs- und Vermögensbestimmungen	10
§ 20	Abstimmungen und Wahlen	10
§ 21	Satzungsänderungen	11
§ 22	Auflösung des Vereins	11
§ 23	Schlussbestimmung	11

I. NAME UND ZWECK

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet:
Christlicher Verein Junger Menschen Hannover,
eingetragener Verein
– CVJM Hannover e.V. –

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 3 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands, Sitz Kassel.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands ist Vollmitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V., Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM/YMCA sowie dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Grundlage

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten. Es besteht volle Einmütigkeit darüber, dass keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören sollte.“
2. Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen, Männern und Frauen, Mädchen und Jungen. Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet: Christlicher Verein Junger Menschen.

§ 5 Zielsetzung und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, von Bildung, Familie, Erziehung und Sport sowie der Völkerverständigung.
2. Auf der Grundlage des § 4 will der Verein allen Menschen dienen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, Konfession, Nationalität oder politischer Einstellung. In seinen Einrichtungen und Programmen bietet er der Allgemeinheit Gelegenheit zur Begegnung und Gemeinschaft. Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht der junge Mensch.
3. Der Verein will in seiner Arbeit den Menschen in seinem ganzen Wesen als Einheit von Geist, Leib und Seele erreichen. Unterrichtung, Erziehung, Förderung und Fürsorge dienen sowohl der Persönlichkeitsentwicklung wie der Gemeinschaftsbildung und der Verantwortung für das Gemeinwohl.
4. Eingebunden in das internationale Netz des Weltbundes der CVJM/YMCA will die Arbeit des Vereins zum gegenseitigen Verständnis und friedlichen Zusammenwirken der Völker beitragen. Die Förderung internationaler Beziehungen und Partnerschaften ist wesentlicher Bestandteil des weltweiten Dienstes des Vereins.
5. In diesem Rahmen ist der Verein bestrebt, insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Bildung, Erziehung, Sport sowie Aus- und Fortbildung junger Menschen
 - Verkündigung von Gottes Wort
 - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - Jugendhilfe durch Beratung, Beherbergung und Betreuung junger Menschen in allen Lebenslagen
 - Förderung junger Menschen und Familien durch Begegnung bei Freizeitgestaltung, durch Sport, Erholung, Spiel und sonstigen gemeinsamen Programmen
 - Förderung und Unterstützung der Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Jugendhilfe, der Religionsunterrichtung und der Völkerverständigung ähnlicher Vereinigungen im In- und Ausland
 - Internationale Hilfeleistungen

6. Der Verein verwirklicht seinen Zweck besonders durch

- Club- und Gruppenarbeit
- Freizeiten, Treffen, Lager und Fahrten
- internationale Begegnungen und Jugendaustausch
- internationale Partnerschaften und Aufbauhilfe
- Mitarbeiteraus- und Fortbildung
- Lehrgänge und Seminare
- Sport- und erlebnispädagogische Arbeit
- Bibelarbeit und Religionskunde
- Musisch-kulturelle Arbeit
- Sammlungen und Spendenaktionen
- Haus-der-offenen-Tür-Veranstaltungen

7. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird gewährleistet durch Unterhaltung, Betrieb und Bereitstellung von Heimen, Begegnungs-, Sport- und Freizeittätten sowohl für die Durchführung der eigenen Aufgaben wie auch entsprechender Angebote Dritter, besonders öffentlicher und anderer gemeinnütziger Körperschaften.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

1. Personen, die die Satzung des Vereins anerkennen und ihren Beitritt schriftlich erklären, können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die in § 5 beschriebenen Dienste des Vereins im Rahmen des jeweils gültigen Vereinsprogramms.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Personen, die den Verein in seinen Aufgaben an jungen Menschen unterstützen wollen, die Satzung anerkennen und ihren Beitritt schriftlich erklären, können Fördernde Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Stimmberechtigte Mitglieder

1. Mitglieder, die die im § 4 beschriebene Grundlage des Vereins auch zur persönlichen Grundlage ihrer Mitgliedschaft machen und bestrebt sein wollen, die darin ausgedrückte Glaubens- und Lebenshaltung sinngemäß zu verwirklichen, können durch Beschluss des Arbeitsausschusses zu Stimmberechtigten Mitgliedern ernannt werden. Sekretäre haben die rechtliche Stellung Stimmberechtigter Mitglieder.
2. Die Stimmberechtigten Mitglieder bilden die Vereinsmitgliedschaft im Sinne der §§ 32 ff BGB. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
3. Die Stimmberechtigte Mitgliedschaft endet am Schluss des Kalenderjahres, in welchem seit dem Zeitpunkt der Ernennung 48 Monate vergangen sind. Sie kann nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Der Arbeitsausschuss kann die Ernennung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Ernennung nicht mehr gegeben sind.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder tragen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben durch Zahlung eines Jahresbeitrages bei. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Teilen des Beitrages.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Erklärung soll schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und schriftlicher Mahnung länger als neun Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt.
3. Ein Mitglied kann auf Grund besonderer Vorkommnisse oder, wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt, durch Beschluss des Arbeitsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zur Entscheidung durch den Arbeitsausschuss haben Sekretäre, leitende Angestellte und Abteilungsleiter in dringenden Fällen das Recht, einem Mitglied die Benutzung von Vereinseinrichtungen und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zu untersagen.
4. Wird ein Mitglied nach Ziffer 3 ausgeschlossen, so hat es das Recht, die Widerrufung des Ausschlusses durch die nächste ordentliche Hauptversammlung schriftlich zu beantragen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

III. ORGANE

§ 13 Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Stimmberechtigten Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. In dieser Versammlung, die vom Vorstand einzuberufen und zu leiten ist, sind

- 1.1 jährlich
 - 1.1.1 Jahresbericht zu erstatten
 - 1.1.2 Finanzbericht zu erstatten
 - 1.1.3 dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - 1.1.4 der Haushalt zu genehmigen
 - 1.1.5 zwei Rechnungsprüfer zu wählen
 - 1.1.6 über Anträge zu beraten und zu beschließen
 - 1.1.7 über Anträge nach § 12 Ziffer 4 zu beraten und zu beschließen. Im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung nicht mehr anfechtbar.
- 1.2 alle zwei Jahre Nachwahlen zum Arbeitsausschuss vorzunehmen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, sobald mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Neben den im Absatz 1 genannten Aufgaben können Hauptversammlungen über Folgendes beraten und beschließen:
 - 3.1 Genehmigung der Satzung
 - 3.2 Änderung der Satzung
 - 3.3 Festlegung der Anzahl der Arbeitsausschussmitglieder gemäß § 14 Ziffer 1.1
 - 3.4 Überschreitung des Haushaltes gemäß § 19 Ziffer 4.2
 - 3.5 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - 3.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 3.7 Auflösung des Vereins.
4. Die Einladung zu einer Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ausschlussfrist zur Einreichung von Anträgen beginnt zwei Wochen vor einer Hauptversammlung.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten Mit-



glieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von vierzehn Tagen mit gleicher Tagesordnung eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Sie werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und vom Schriftführer protokolliert.

§ 14 Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss soll in seiner Zusammensetzung die Vielfalt der Vereinsarbeit repräsentieren. Er besteht aus:
 - 1.1. mindestens acht, höchstens vierzehn von der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern
 - 1.2. dem Generalsekretär und den weiteren CVJM-Sekretären (§ 16)
 - 1.3. einem Beisitzer, sofern der Arbeitsausschuss einen solchen beruft.
2. Die zu wählenden Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte von ihnen aus: beim ersten Mal entscheidet das Los. Ihre Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Arbeitsausschusses vorzeitig aus, so kann der Arbeitsausschuss an seine Stelle ein anderes Stimmberechtigtes Mitglied berufen.
3. Der Arbeitsausschuss kann einen Beisitzer berufen, der im Arbeitsausschuss Stimmrecht hat. Die Berufung endet zum Zeitpunkt der Nachwahlen zum Arbeitsausschuss oder durch Widerruf. Erneute Berufung ist zulässig. Für eine Berufung als Beisitzer ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht Voraussetzung.
4. Wenn drei Viertel aller Mitglieder des Arbeitsausschusses den Rücktritt eines seiner Mitglieder verlangen, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.

5. Die Aufgaben des Arbeitsausschusses sind:

- 5.1. Beratung und Genehmigung von Protokollen der Hauptversammlungen und Arbeitsausschusssitzungen
 - 5.2. Wahlen zum Vorstand (§ 15 Satz 1) und Wahl eines Schriftführers; wählbar sind die in Absatz 1.1 genannten Mitglieder.
 - 5.3. Ernennung Stimmberechtigter Mitglieder und Widerruf solcher Ernennungen
 - 5.4. Ausschluss von Mitgliedern sowie Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitglieder in der Geschäftsordnung (Ziffer 5.12)
 - 5.5. Bestätigung der Ernennung und Abberufung von Abteilungsleitern gemäß § 17
 - 5.6. Ermächtigung des Vorstandes zur Berufung und Entlassung des Generalsekretärs sowie der weiteren CVJM-Sekretäre (§ 16)
 - 5.7. Geistliche und geistige Ausrichtung der CVJM-Arbeit
 - 5.8. Beratung und Beschlussfassung über praktische Maßnahmen der CVJM-Arbeit
 - 5.9. Beratung der Sekretäre bei der Planung des CVJM-Programms
 - 5.10. Beratung und Entscheidung von Anträgen der Arbeitsgremien
 - 5.11. Beratung und Beschlussfassung über Fragen überregionaler CVJM-Arbeit und über die Vertretung des CVJM in anderen Gremien der Jugendarbeit
 - 5.12. Beratung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeit von Arbeitsausschuss und Vorstand regelt in Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht hinreichend zugeordnet sind.
6. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Arbeitsausschusses. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ausschlussfrist zur Einreichung von Anträgen beginnt eine Woche vor der Sitzung. Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 7. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 8. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden, es sei denn, eine Änderung der Tagesordnung ist vor



Ablauf der Ausschlussfrist beantragt worden und wird vom Arbeitsausschuss beschlossen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und vom Schriftführer protokolliert.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister und dem zweiten Schatzmeister, welche gemäß § 14 Ziffer 5.2 vom Arbeitsausschuss zu wählen sind, sowie dem Generalsekretär (§ 16 Ziffer 1). Die Vorstandsmitglieder müssen nach geltendem Recht volljährig sein. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich mit jeweils zwei seiner Mitglieder. Zur Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltes bevollmächtigt er den Generalsekretär als seinen Geschäftsführer.
2. Soweit die Vorstandsmitglieder zu wählen sind, bleiben sie so lange im Amt, bis 2.1 eine andere Person an ihre Stelle gewählt worden ist 2.2 ihre Zugehörigkeit zum Arbeitsausschuss endet. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 3.1. Berufung, Anstellung und Entlassung des Generalsekretärs sowie der weiteren CVJM-Sekretäre (§ 16) nach Ermächtigung durch den Arbeitsausschuss
 - 3.2. Anstellung und Entlassung weiterer leitender Angestellter und Praktikanten
 - 3.3. Führung und Überwachung der Vermögens-, Finanz- und Verwaltungsgeschäfte des Vereins, Aufstellung des Haushaltsplanes sowie Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Falle des § 19 Ziffer 4.1
 - 3.4. Bevollmächtigung des Generalsekretärs im Bedarfsfalle auch weiterer leitender Angestellter, zu Tätigkeiten für den Verein und Überwachung dieser Tätigkeiten.
4. Der Vorstand kann zur Regelung seiner Arbeitsweise sowie zur Verteilung von Vorstandsaufgaben auf seine Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bleibt so lange gültig, bis eine neue beschlossen ist.

IV. MITARBEITER

§ 16 Hauptamtliche Mitarbeiter

1. Der Generalsekretär leitet die gesamte Vereinsarbeit im Auftrage des Vorstandes und ist diesem für seine Tätigkeit verantwortlich. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit aller weiteren Mitarbeiter im Rahmen der Beschlüsse von Arbeitsausschuss und Vorstand.
2. Die weiteren CVJM-Sekretäre, leitenden Angestellten und Praktikanten arbeiten im Rahmen der Richtlinien des Generalsekretärs und ggf. der Bevollmächtigung durch den Vorstand. Sie sind dem Generalsekretär und dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Rechte der Sekretäre nach § 10 Ziffer 1 Satz 2 und § 14 Ziffer 1.2 werden erst nach Ablauf einer arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit wirksam.
3. Weiteres Personal wird vom Generalsekretär oder von den dazu durch Geschäftsordnung bevollmächtigten Sekretären und leitenden Angestellten eingestellt, angewiesen und entlassen.

§ 17 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Der Generalsekretär und die weiteren CVJM-Sekretäre können ehrenamtliche Mitarbeiter mit Aufgaben in der Vereinsarbeit als Abteilungsleiter, Gruppenleiter und Helfer betrauen. Sie bestimmen die Richtlinien der ehrenamtlichen Tätigkeit und überwachen sie. Die Ernennung und Abberufung von Abteilungsleitern bedarf der Bestätigung durch den Arbeitsausschuss.

§ 18 Arbeitsgremien

1. Mitarbeiter, Abteilungen und Gruppen können zur Beratung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeiten Arbeitsgremien bilden.
2. Beschlüsse solcher Gremien dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung oder zu Beschlüssen der Vereinsorgane und den Richtlinien der Sekretäre stehen.
3. Die Arbeitsgremien haben das Recht, in Zweifelsfragen Entscheidungen des Arbeitsausschusses zu beantragen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 19 Finanzierungs- und Vermögensbestimmungen

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen:
 - 1.1. Beiträge der Mitglieder
 - 1.2. Teilnehmerbeiträge
 - 1.3. Spenden, Sammlungen
 - 1.4. Beihilfen, Zuschüsse
 - 1.5. Erträge aus Vereinsvermögen und Beteiligungen
 - 1.6. Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins
2. Alle Mittel des Vereins sind allein für die ausschließliche und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Arbeit des Vereins bestimmt. Kein Mitglied des Vereins hat irgendwelchen Anteil am Eigentum des Vereins, auch dann nicht, wenn solches ausdrücklich einer besonderen Abteilung oder Gruppe zugeordnet oder von ihr erworben oder ihr gespendet worden ist.
3. Die vom Vorstand mit der Verwaltung des Vermögens und der Finanzmittel beauftragten Mitarbeiter sorgen unter Aufsicht der Schatzmeister für eine geordnete Kassen- und Buchführung sowie für die Einhaltung des genehmigten Haushaltes.
4. Überschreitungen geplanter Aufwendungen bedürfen der Zustimmung 4.1 des Vorstandes 4.2 außerdem der Hauptversammlung, wenn sie nicht durch Mehreinnahmen entsprechender Haushaltgruppen gedeckt sind.
5. Die mit der Verwaltung und Buchführung Beauftragten haben den Schatzmeistern auf Verlangen jederzeit Einblick in Kassen, Belege und Buchführung zu gewähren und die zur Erläuterung von Geschäftsfällen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt für Prüfungen durch die gewählten Rechnungsprüfer.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in dieser Satzung gegeben werden, entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen in Personalangelegenheiten geheim durchzuführen.

§ 21 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder die Änderung beziehungsweise die neue Satzung beschließen. Die Grundlage des Vereins kann nicht umgestoßen werden. Eine Änderung des § 5 und eine solche des § 21 bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Menschen Deutschlands oder ihrer Rechtsnachfolgerin.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung der Stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, an der mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Das nach Befriedigung aller Gläubiger bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Restvermögen des Vereins fällt insgesamt oder zu Teilen an
 - 4.1 die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Sitz Kassel, oder ihre Rechtsnachfolgerin oder

- 4.3 die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers oder
- 4.4 die Landeshauptstadt Hannover.

Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 23 Schlussbestimmung

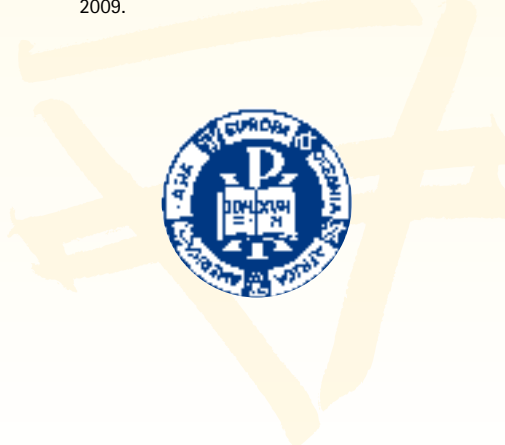
Diese von der Hauptversammlung am 4. März 1974 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die teilweisen Änderungen der §§ 3 und 22 gelten durch Beschluss der Hauptversammlung seit dem 21. April 1983.

Die teilweisen Änderungen des § 14 (Ziff. 1.2 und Ziff. 5.6) und des § 15 (Ziff. 3.1) gelten durch Beschluss der Hauptversammlung seit dem 13. April 1989.

Die teilweise Änderung des § 4 (Ziff 4.2.) und die teilweisen Änderungen des § 5 (Ziffern 5.1.; 5.5.; 5.6.; 5.7.) und des § 7 (Ziff. 7.1. und 7.3.) gelten durch Beschluss der Hauptversammlung seit dem 15. April 2008.

Die Änderung des § 6 und die teilweisen Änderungen des § 22 (Ziff. 4.1. und Ziff. 4.4.) gelten durch Beschluss der Hauptversammlung seit dem 28. April 2009.



KAMPALA ERKLÄRUNG

Interpretierende Erklärung des Weltbundes der CVJM vom Juli 1973 zur Pariser Basis, der Grundlage der Satzung

„Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweite Gemeinschaft verstandenen CVJM-Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind. Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst.“

Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, die bewusst dem Ermessen der Mitgliedsbewegungen des Weltbundes überlassen bleibt.

Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliedsbewegungen des Weltbundes volle Freiheit haben, ihre Zielsetzungen in anderer Weise zum Ausdruck zu bringen, die unmittelbarer den Bedürfnissen und Vorstellungen derer entsprechen, denen sie zu dienen suchen, vorausgesetzt, dass diese vom Weltbund als in Einklang mit der Pariser Basis stehend angesehen werden.

In Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute werden durch den Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt, zu denen gehören:

1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken,
2. für eine Umwelt und deren Erhaltung zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind,
3. für Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen zu wirken, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben,
4. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen,
5. für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.“



Pariser Basis von 1855

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“
(Paris, 1855)

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.



CVJM Hannover e.V. · Limburgstrasse 3 · D-30159 Hannover · Tel. +49 511-368 468 0 · Fax +49 511-368 468 68
E-Mail info@cvjm-hannover.de · www.cvjm-hannover.de

03/2010 – Fotos: Jens Schulze, Layout: Heller-Grafikdesign



Satzung – CVJM Hannover e.V.